

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik – Hirschvogel

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS:goe

Aktenzeichen

DEN 2-36

Plandatum

18.05.2022 (2. Entwurf)
19.01.2022 (Entwurf)
23.06.2021 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungspläne und Satzungen.....	3
2.3	Städtebauliche Rahmenpläne	3
2.4	Bodenschutz	4
2.5	Auslegungsfrist.....	5
3.	Plangebiet	5
3.1	Lage	5
3.2	Nutzungen.....	6
3.3	Eigentumsverhältnisse	6
3.4	Erschließung	7
3.5	Emissionen und Immissionen.....	7
3.6	Flora/ Fauna.....	7
3.7	Boden.....	9
3.8	Denkmäler.....	9
3.9	Wasser.....	9
4.	Planinhalte	10
4.1	Art der baulichen Nutzung	10
4.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.3	überbaubare Grundstücksfläche.....	11
4.4	Verkehr und Erschließung	11
4.5	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	12
4.6	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	13
4.7	Altlasten, Bodenschutz	13
5.	Alternativen	15

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen. Sie soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nördlich des Betriebsgeländes der „Hirschvogel Automotive Group“ auf.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Industriegebiet dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Die Geltungsbereiche liegen nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL 17) und umfassen die Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF) (Geltungsbereich 1) und 1837 (Geltungsbereich 2), alle Gemarkung Denklingen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Flächennutzungsplan

siehe hierzu Umweltbericht.

2.2 Bebauungspläne und Satzungen

Die 2 Geltungsbereiche befinden sich derzeit planungsrechtlich größtenteils im Außenbereich. Der östliche Teil des Geltungsbereichs 1, der an den Parkplatz angrenzt, befindet sich im Umgriff des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ (Rechtskraft 19.07.2018). Im Süden befindet sich der Bebauungsplan Hirschvogel Automotive Group (Rechtskraft 19.07.2018).

2.3 Städtebauliche Rahmenpläne

Das o.g. gemeindliche Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. An-

schließlich wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbleibenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt und von der Gemeinde bestätigt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird. Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 begrenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

Die Gemeinde Denklingen hat im März 2020 ihr Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen. Der Gemeinderat einigte sich darauf, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb der grünen und grün-schaffierten Flächen grundsätzlich zuzulassen. Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von Netzeinspeisern wird ein jährliches Kontingent von 5 ha für Neuanlagen festgelegt.

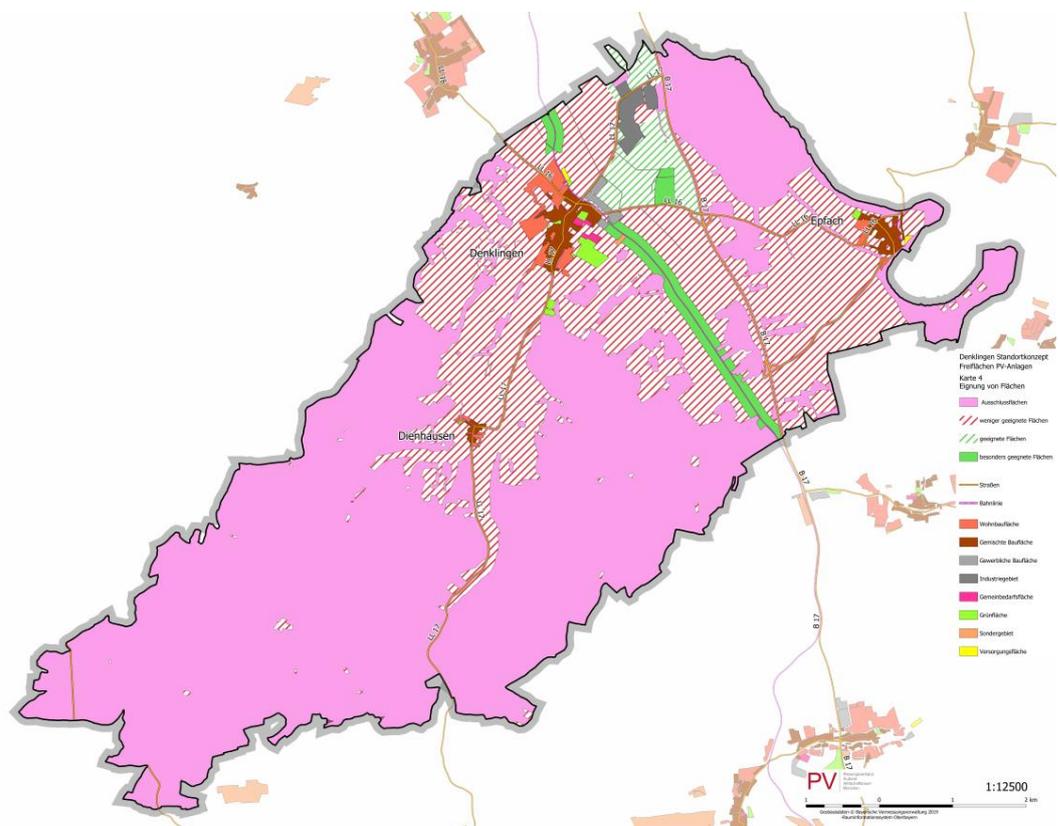


Abb. 1 Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 10.03.2020, o. Maßstab

2.4 Bodenschutz

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im

Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dabei hat sich heraus gestellt, dass ausreichend geeignete und besonders geeignete Flächen vorhanden sind, um ein großes Potenzial für die Gewinnung von Solarenergie vorzuhalten. Insofern werden weder auf bedingt geeigneten Flächen noch auf ungeeigneten Flächen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet.

Darüber hinaus sind Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als gering einzustufen, da lediglich die Flächen für die Transformatorengelände versiegelt werden. Die Tische mit den Solarmodulen werden in aller Regel mittels Erdanker im Boden befestigt, welche beim Rückbau rückstandsfrei entfernt werden können. Im Übrigen bleiben der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen erhalten. Zur Aushagerung der Flächen ist ein Abtrag des Oberbodens nicht vorgesehen.

2.5 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfangreichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Plangebiet

3.1 Lage

Die beiden Geltungsbereiche liegen etwa 1,4 km nördlich des Hauptortes Denklingen teilweise im Außenbereich. Sie liegen an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) direkt am Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“. Der Geltungsbereich 1 überplant einen Teil des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“.



Abb. 2 Plangebiet (blaue Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 12.04.2021

Der Geltungsbereich 1 (Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF), Gemarkung Denklingen) liegt nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße. Er wird im Süden durch die LL17 und einen Parkplatz begrenzt. Im Westen und Norden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Weiter im Norden, auf Fuchstaler Flur, befindet sich eine Kiesgrube. Im Osten liegt die Zufahrt zur Kiesgrube; daran anschließend der Geltungsbereich 2. Der Geltungsbereich 2 (Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen) wird im Süden ebenfalls durch die LL 17 begrenzt. Im Norden liegt eine Gehölzfläche. Im Osten schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Beide Geltungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der Teilbereich von Geltungsbereich 1, der direkt nördlich an den Parkplatz angrenzt, liegt brach. Gehölzstrukturen befinden sich nach am östlichen Rand von Geltungsbereich 2 und am westlichen und südlichen Rand von Geltungsbereich 1. Im Geltungsbereich 1 sind auch 2 einzelne Bäume in südlichen Bereich vorhanden. Bei einer Begehung des Plangebiets am 30.04.2021 wurde festgestellt, dass einer der beiden Bäume bereits entfernt wurde.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

3.3 Erschließung

Beide Geltungsbereiche können über die jeweils angrenzenden Straßen und Wirtschaftswege erschlossen werden, die auf die LL 17 führen.

Die technische Erschließung kann im Bereich der vorhandenen Wege erfolgen.

3.4 Emissionen und Immissionen

Von den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung sind Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

Von der LL 17 und dem Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“ können ebenfalls Lärmimmissionen wirken. Diese sind jedoch für die Nutzung nicht erheblich.

Von der Photovoltaikanlage oder den Transformatorenstationen gehen keine Emissionen in Form von Lärm oder Staub aus. Bei der Photovoltaikanlage kann es zu Lichtmissionen durch Blendwirkung kommen.

3.5 Flora/ Fauna

Schutzgebiete des Naturschutzes sind in den Geltungsbereichen oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Etwa 400 m östlich, jenseits der B 17, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Süd“.

Nordöstlich grenzt das Biotop 8031-0042-001 „Hecken nördl. Denklingen“ an den Geltungsbereich 1 an. Nördlich des Geltungsbereichs 2 liegen die Biotop 8031-0041-001 „Tiefe, alte Kiesgrube mit Röhricht in den „Hahnenfeldwiesen““ und 8031-0040-001 „Hecke südl. Lechblick“.

Die Biotop sind durch die Planung nicht betroffen.



Abb. 3 Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 12.04.2021

Südlich der externen Ausgleichsfläche A3 liegt das Biotop 8031-0051-013 „Flurberreinigungshecken nördlich bis östlich Denklingen“. Das Biotop wird durch die Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt.



Abb. 4 Externe Ausgleichsfläche (blaue Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 02.12.2021

3.6 Boden

siehe hierzu Umweltbericht.

3.7 Denkmäler

Bau- oder Bodendenkmäler sind in den Geltungsbereichen oder der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

3.8 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen. Gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Naturgefahren“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Gebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb der beiden Geltungsbereiche.

Hochwasser:

Die Geltungsbereiche liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Grundwasser:

Ein Eingriff in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Der Grundwasserspiegel befindet sich rd. 40 m unter Flur, wie aus den veröffentlichten Daten der nächstgelegenen Messstelle DENKLINGEN 958 zu schließen ist (Messstellen-Nr. 25156, Geländehöhe 678,92 m ü NN, höchster Wasserstand seit 01.11.1983: 648,80 m ü NN).



Abb. 4 Landesmessnetz Grundwasserstand, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.02.2021

4. Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Anlagen zulässig, die für die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik erforderlich sind, sowie Einfriedungen und Transformatorenegebäude.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine maximale Grundfläche festgesetzt. Hierfür wird die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module auf die Horizontale sowie die Grundflächen der Transformatorenegebäude herangezogen.

Bei der GR wird dem Bauherrn ein größerer Spielraum eingeräumt. Aufgrund der aktuell hohen Nachfrage nach Photovoltaik-Modulen ist es derzeit schwierig abzuschätzen, welche Modulgrößen produziert werden und erhältlich sind.

Die Höhe der Transformatorengebäude wird auf 3,0 m begrenzt.

Die maximale Höhe der Module wird auf 3,5 m begrenzt. Damit wird von der Empfehlung im Standortkonzept (2,5 m) abgewichen. An dieser Stelle ist diese Höhe aber vertretbar, da sich die Geltungsbereiche nicht in der Nähe von Siedlungsrandern befinden. Südlich der Anlage befindet sich der Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“. Die Gewerbehallen sind höher als Wohngebäude. Nördlich der geplanten Anlagen, in der Gemeinde Fuchstal, befindet sich eine relativ neue Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer Modulhöhe von ca. 3,5 m. Bei den Herstellern der Modultische ist eine Tendenz zu höheren Tischen zu beobachten. Da derzeit nicht absehbar ist, welche Modultische in der nächsten Zeit auf dem Markt erhältlich sein werden, ist ein ausreichender Puffer bei der Höhenbegrenzung von Vorteil. Zudem orientiert sich die Höhe der Solarmodule nach der Wuchshöhe von Mais. Die derzeit angebauten Maissorten erreichen ebenfalls Wuchshöhen von 3 bis 4 m.

4.3 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so angeordnet, dass die Photovoltaikmodule und die Transformatorengebäude innerhalb dieser errichtet werden können. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf diese Weise kann ein ausreichender Abstand der Photovoltaik-Module zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Um Schäden durch Windwurf zu vermeiden, wurde die Baugrenze mit ausreichendem Abstand zu den bestehenden Bäumen gezogen.

4.4 Verkehr und Erschließung

4.4.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Straßen.

4.4.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das von den Modulen abfließende Wasser sowie das im Bereich der Transformatorengebäude anfallende Oberflächenwasser kann auf den gut durchlässigen Böden großflächig versickert werden. Gesonderte Versickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

Vom Bauherrn ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebten Bodenzonen zu versickern. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA M 153 und DWA-A 138 zu beachten.

4.5 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

4.5.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Der Grünstreifen im Süden des Geltungsbereichs 1 bleibt erhalten und wird erweitert. Die beiden Bergahorne im Geltungsbereich werden durch die Neupflanzung von einem Bergahorn und 2 Eichen ersetzt.

Zu den Bestandsbäumen nördlich des Geltungsbereichs 1 wird mit dem Zaun ein ausreichender Abstand eingehalten, damit er sich nicht mehr im Kronenbereich befindet. Somit soll eine Beschädigung der Wurzeln vermieden werden. Bei Arbeiten im Kronenbereich von Bäumen ist die DIN 18920 zu beachten. Zudem wird aufgrund der Windbruchgefahr der Abstand der Module zu dem Bäumen mind. 10 m betragen.

Die Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen werden als extensive Wiese angelegt und 1 bis 3 pro Jahr gemäht.

Nach Beschluss des Gemeinderates Denklingen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen einzugrünen. Beim Geltungsbereich 1 werden die Baumreihen im Westen und Süden erhalten. Eine Eingrünung entlang des Parkplatzes ist nicht erforderlich.

Beim Geltungsbereich 2 sind bereits Gehölze am östlichen Rand vorhanden, die sich jedoch in keinem guten Zustand befinden. Zusätzlich wird hier eine 2-reihige Hecke gepflanzt.

4.5.2 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

siehe hierzu Umweltbericht

4.5.3 Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Es wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch „LARS Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH“ durchgeführt. Zwischen den beiden Geltungsbereichen wurde die Goldammer nachgewiesen. Für die Goldammer sind nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

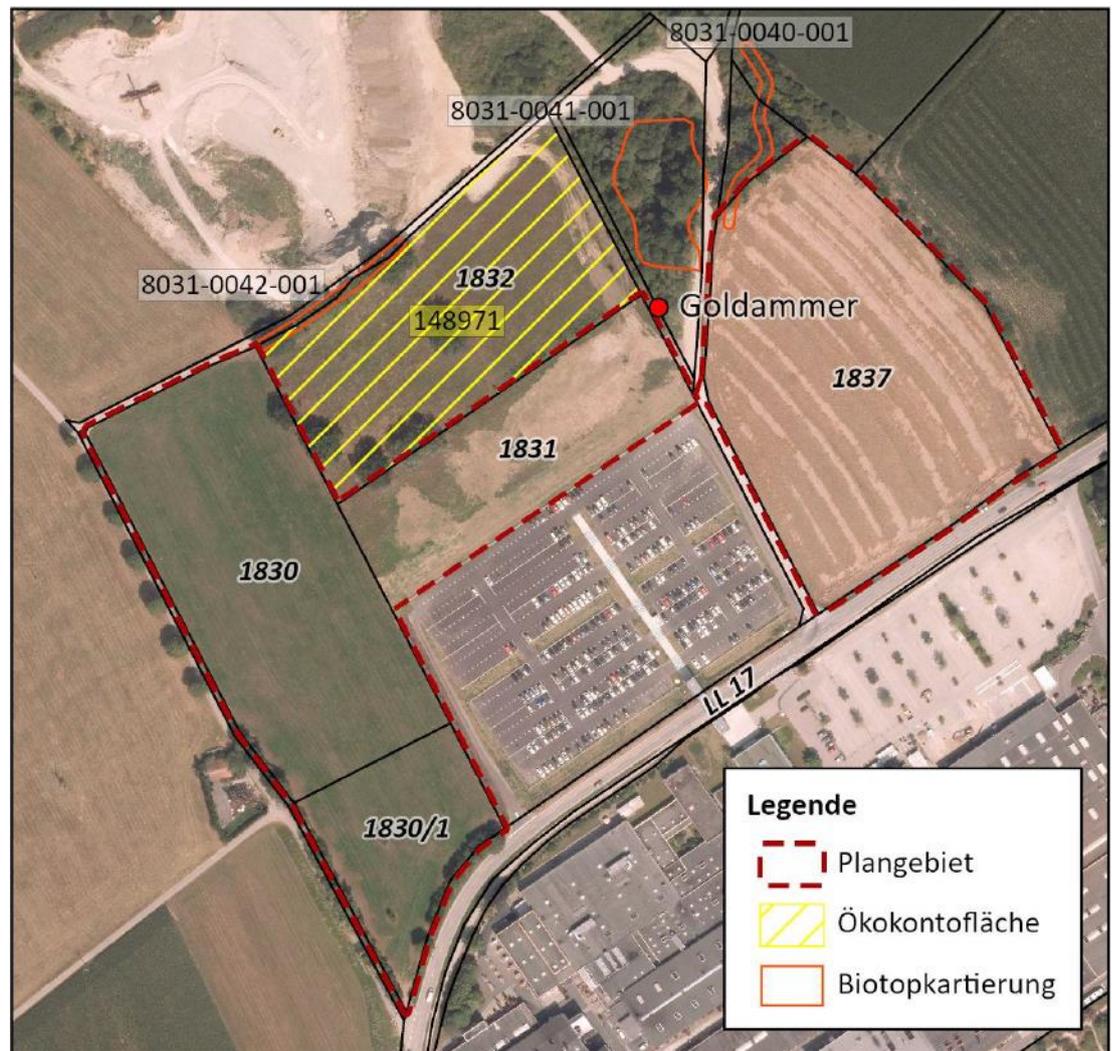


Abb. 5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, ohne Maßstab, Quelle: LARS Consult mbH, Stand 23.06.2020

4.6 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

4.7 Altlasten, Bodenschutz

Der Landschaftsplan von 2000 stellt nördlich des Geltungsbereichs eine Altlastenverdachtsfläche dar. Die Fläche ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.



Abb. 6 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen (Mai 2000), ohne Maßstab

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ wurde die Fl.-Nr. 1831 durch die KLING Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH bereits auf Altlasten untersucht.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group“ vom 07.03.2018 ist dazu folgendes vermerkt:

*„Im Oktober und November 2017 wurden **feldtechnische, bodenmechanische und analytische Untersuchungen** durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Fachbeitrag beschrieben und bewertet werden („Gutachtliche Stellungnahme BBP ‚Hirschvogel Automotive Group‘ Denklingen, Projekt-Nr. 00821-202-KCK“, 15. November 2017, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach; s. Anlage). Es wird die von möglicherweise vorhandenen Depo-niegasen ausgehende Gefährdung für den Umgriff des geplanten Bebauungsplans beurteilt. Ferner werden Angaben zur Schadstoffbelastung ggf. angetroffener Auffül-lungen sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser gemacht.*

*Die Befürchtung eines relevanten **Deponiegaspotentials** hat sich durch insgesamt 5 Kleinrammbohrungen entlang der Flurgrenze der überplanten Flurstücke 1831 und 1832, die an die auf Flur-Nr. 1834 gelegenen Altdeponie angrenzen, nicht be-stätigt. Da im Bereich der Untersuchungspunkte keinerlei anthropogene Auffüllun-gen beobachtet wurden, ist aus Sicht des Gutachters davon auszugehen, dass die **bekannte Altablagerung auf die Flur-Nr. 1834 beschränkt** ist. Für die Bauleitplan-nung besteht somit diesbezüglich kein Handlungsbedarf.*

*Eine **anthropogene Verfüllung** im zentralen Bereich der Flur-Nr. 1831 konnte durch die Anlage von Baggerschürfen horizontal und vertikal eingegrenzt werden. Nach den Analysebefunden der untersuchten Auffüllungen ist **keine Grundwasser-gefährdung** abzuleiten. Auch hier besteht für die Bauleitplanung kein Handlungs-bedarf.*

*Eine analytische **Untersuchung der Deckschichten** stellte leicht erhöhte Gehalte verschiedener, vermutlich geogenbedingter Schwermetalle fest, so dass beim Aus-hub von Deckschichten bzw. anthropogenen Auffüllungen grundsätzlich abfallrecht-liche Kriterien zu berücksichtigen sind bzw. weiterer Handlungsbedarf besteht. In Konsequenz eines erhöhten, vermutlich ebenfalls geogenbedingten Arsengehalts in den Deckschichten sehen die Gutachter aufgrund des großen Grundwasserflurab-standes keine Grundwassergefährdung bzw. keinen weiteren Handlungsbedarf. Regelungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht. Die abfallrechtliche Behand-lung des Aushubs ist in Abhängigkeit von den Nutzungen in nachgeordneten Zulas-sungsverfahren festzulegen.*

Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine weiteren gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können.“

Das Gutachten „Bodenluftuntersuchungen BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“ vom 21.12.2021 liegt den Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei. Bei der Untersuchung wurden keine auffällig erhöhten Gehalte von Deponiegas festgestellt. Auffüllungen wurden nicht festgestellt.

Mit den Ergebnissen der Untersuchungen der Fl.-Nr. 1831 und 1832 vom 15.11.2017 kann laut Gutachten insgesamt davon ausgegangen werden, dass sich die Altablagerungen auf die Fl.-Nrn. 1834, 1835 und 1836 beschränken.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4.8 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.

Es wird ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 aufgestellt.

5. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll den Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“ nachhaltig mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in unmittelbarer Nähe zum Betrieb erforderlich.

Gemeinde Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister